

Finanzordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Finanzordnung ist für alle Mitglieder des Vereins verbindlich. Nichtmitglieder unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Vereins, nicht dieser Finanzordnung.
- (2) Die Finanzordnung wird vom Vorstand auf Basis der Satzung erarbeitet. Beitragsänderungen werden mindestens 3 Monate vor Inkrafttreten bekannt gegeben. Abweichend davon können Beitragsänderungen bei Bestätigung durch die Mitgliederversammlung sofortige Wirksamkeit erlangen. Über Änderungen der Finanzordnung werden die Mitglieder schriftlich an der Informationstafel des Vereins informiert.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Grundbeitrag

Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, haben einen Grundbeitrag zu zahlen. Für die Beitragshöhe ist die am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedschaftsart maßgebend.

Mitgliedschaftsart	Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren	Bei Zahlung per Überweisungsauftrag
ordentliche Mitgliedschaft	65,00 €/ Monat Geschwisterrabatt: 50 ¹⁾	
fördernde Mitgliedschaft ²⁾	6,50€/Monat	
Außerordentliche Mitgliedschaft: Ferienreiten Sommer/Herbst Osterferien 10er-Karte Gruppenstunde 10er-Karte Einzelstunde		175,00 €/Woche 140,00 €/4Tage 150,00 € 180,00 €
1) Geschwister eines ordentlichen Mitglieds zahlen 32,50 €/97,50 € (mindestens 1 Geschwisterkind zahlt den vollen Beitrag), Geschwisterrabatt wird gewährt bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres.		
2) Der Wechsel in die fördernde Mitgliedschaft kann frühestens einen Monat nach schriftlicher Antragstellung beim Vereinsvorsitzenden erfolgen. Der Beitragssatz für die fördernde Mitgliedschaft wird erst nach Ablauf dieser Monatsfrist wirksam. Während dieser Frist bestehen alle Pflichten weiter, die im Rahmen der bisherigen Mitgliedschaftsart verbindlich waren.		

(2) LSB-Beitrag

Von jedem Mitglied ist ein Beitrag in Höhe von 4,00 €/Jahr für die Mitgliedschaft des Vereins im LSB Sachsen e.V. zu entrichten. Durch diesen Beitrag ist u.a. ein Versicherungsschutz entsprechend des Versicherungsvertrages zwischen dem LSB Sachsen e.V. und der ARAG-Versicherung gegeben (vgl. Leistungsübersicht zur Sportversicherung des LSB). Dieser Beitrag ist im Monatsbeitrag des Vereins enthalten.

§ 3 Aufnahmegebühr

- (1) Der erstmalige Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft setzt die einmalige Zahlung einer Aufnahmegebühr voraus. Dies gilt auch für eine Änderung der Mitgliedschaftsart, deren Ergebnis die ordentliche Mitgliedschaft ist.
- (2) Die **Aufnahmegebühr** für die ordentliche Mitgliedschaft beträgt **einmalig 77,00 €**.
- (3) Davon abweichend kann die Aufnahmegebühr durch Beschluss des Vorstandes erlassen werden, wenn eine Fördermitgliedschaft mehr als 5 Jahre bestand bzw. die Rückkehr ehemaliger ordentlicher Vereinsmitglieder innerhalb von 5 Jahren erfolgt.

§ 4 Versorgungsgeld für Privatpferde von ordentlichen Mitgliedern

- (1) Nur ordentliche Mitglieder können ein Privatpferd im Pillnitzer Reiterhof einstellen. Ausnahmen bedürfen der Schriftform. Dazu ist die Zahlung des ordentlichen Mitgliedsbeitrags und die Erbringung der festgelegten Versorgungsleistung für ordentliche Mitglieder notwendig.
- (2) Versorgungsgeld
Für ordentliche Mitglieder beträgt das Versorgungsgeld je Privatpferd 200,00 €/Monat.
- (3) Nachlass für Reitbeteiligungen und Vereinsnutzung
Es liegt im Interesse des Vereins, dass Mitglieder mit ordentlicher Mitgliedschaft die Möglichkeit einer Reitbeteiligung an Privatpferden erhalten und geeignete Privatpferde im Rahmen des wöchentlichen Übungsbetriebes zur Verfügung gestellt werden (Vereinsnutzung).

Der Einsteller ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Einstellungsbeginn mit einem ordentlichen Mitglied des Vereins einen Reitbeteiligungsvertrag einzugehen. Sollte er niemanden finden, erhöht sich ab dem 4. Monat das monatliche Versorgungsgeld um den Monatsbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Einsteller, die ihr Pferd dem Verein für den Übungsbetrieb für mindestens einen Tag/Woche zur Verfügung stellen.

Der Verein gewährt dem Einsteller eines Pferdes je Reitbeteiligung und/oder je nutzungsberechtigter Übungsgruppe einen auf das Versorgungsgeld bezogenen Nachlass.

- (4) Voraussetzung für die Nachlassgewährung ist eine schriftliche "Vereinbarung über Reitbeteiligungen und Vereinsnutzung" zwischen dem Einsteller des Pferdes und dem Verein (vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB). Der auf das Versorgungsgeld bezogene Nachlass beträgt je

nutzungsberechtigter Übungsgruppe	25,00 €/Monat
Reitbeteiligung	20,00 €/Monat.

- (5) Die Beteiligung von Nichtmitgliedern am regelmäßigen Reiten und Versorgen von Pensionspferden liegt nicht im Interesse des Vereins und ist nicht zugelassen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Familienangehörige des Pferdeeigentümers.

- (6) Für die Nutzung eines Privatpferdes für außerordentliche Mitglieder (Kundenreiten) wird dem Pferdebesitzer eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 % des gezahlten Reitstundenpreises erstattet. Die Erstattung kann nur für tatsächlich stattgefundene Reitstunden erfolgen.

§ 5 Reitbeteiligung an Vereinspferden

Für ordentliche Mitglieder besteht nach Absprache mit dem Vorstand die Möglichkeit, eine Reitbeteiligung an einem Vereinspferd zu erwerben. Diese berechtigt das ordentliche Mitglied, das festgelegte Vereinspferd an einem zusätzlichen Wochentag zu reiten. Voraussetzung dafür ist ein schriftlicher Reitbeteiligungsvertrag mit dem Verein. Die Reitbeteiligung beteiligt sich dafür an den Versorgungskosten für das Vereinspferd. Je nach zusätzlicher Nutzung des Pferdes durch den Verein beträgt das anteilige Versorgungsgeld

- 40,00 €/ Monat für einen Wochentag bei zusätzlicher Nutzung durch den Verein
- 60,00 €/ Monat für einen Wochentag bei ausschließlicher Nutzung des Pferdes durch die Reitbeteiligung.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, die einmalige Aufnahmegebühr und - wenn zutreffend – das Versorgungsgeld werden per Lastschrift auf Grundlage einer schriftlichen Einzugs-ermächtigung des Mitglieds an den Verein vom Konto des Mitglieds eingezogen.
- (2) Der Grundbeitrag wird monatlich jeweils in der 2. Hälfte eines Monats eingezogen. Wenn zutreffend, geschieht dies in Verbindung mit dem Versorgungsgeld.
- (3) Bei Zahlung über Überweisungsauftrag gelten folgende abweichende Regelungen:

Der Grundbeitrag ist quartalsweise und im voraus zu überweisen. Jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli bzw. 1. Oktober wird der Grundbeitrag fällig. Das monatlich zu zahlende Versorgungsgeld ist jeweils bis zum 1. eines Monats zu überweisen.

Alle Zahlungen haben auf das Konto des Vereins bei der Stadtparkasse Dresden,

IBAN: DE57 8505 0300 3120 2543 38

BIC : OSDDDE81XXX

zu den genannten Terminen zu erfolgen.

Als Verwendungszweck müssen angegeben werden:

Name, Vorname des Mitglieds,

Zahlungsgrund (Grundbeitrag [GB], Versorgungsgeld [VG], einmalige Aufnahmegebühr [AG])

Zeitraum

- (4) Anteilige Grundbeiträge und Versorgungsgelder

Soweit bei der Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein Grundbeiträge oder bei der Neueinstellung von Privatpferden Versorgungsgelder anteilig zu entrichten sind, ist der Monat mit 30 Tagen zu berechnen.

§ 7 Zahlungsverzug

- (1) Vereinsmitglieder, die zum Fälligkeitstag ihre Geldschuld nicht getilgt haben, geraten auch ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Während des Verzugs ist eine Geldschuld mindestens mit 4 % zu verzinsen (§ 288 Satz 1 BGB) . Zahlt der Verein, aus welchen Gründen auch immer, für einen Kredit höhere Zinsen, können diese geltend gemacht werden (§ 288 Satz 2 BGB) . Entstehen dem Verein durch den Verzug neben dem Zinsverlust weitere Schäden, sind auch diese von den säumigen Mitgliedern zu ersetzen, wenn der Verein dies verlangt.
- (2) Muss ein säumiges Mitglied gemahnt werden, so sind neben der eigentlichen Hauptforderung (Beitrag, Versorgungsgeld, ...) und den Verzugszinsen außergerichtliche Mahnkosten in Höhe einer Pauschale von 5 € je Mahnung geltend zu machen.
- (3) Bleibt ein säumiges Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Verzug, so sind die Voraussetzungen des § 9 der Satzung für den Ausschluss aus dem Verein erfüllt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist nur zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig (§ 6 Abs. (2) Satzung) . Mitgliedsbeiträge sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu zahlen.
- (2) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt (§ 6 Abs. (4) Satzung).

§ 9 Übungsleitertätigkeit

- (1) Die Betreuung und die Reitausbildung der Vereinsmitglieder erfolgt durch ehrenamtliche oder neben- bzw. freiberufliche Übungsleiter. Für diese Übungsleiter werden Aufwandsentschädigungen gezahlt.
- (2) Ehrenamtliche Übungsleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €/ÜL (bei nur einem Übungsleiter pro Gruppe) bzw. 30,00 €/ ÜL (bei 2 Übungsleitern pro Gruppe) (steuerfrei nach § 3 Nr. 26 EStG).

- (3) Für die Anerkennung als Übungsleiter ist eine Qualifikation, z.B. ein Trainerschein, nicht erforderlich. Vielmehr kommt es auf die aktive und langfristige Ausübung dieser Tätigkeit an.
- (4) Eine Anrechnung der Aufwandsentschädigung auf bestehende finanzielle Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein ist nur mit Zustimmung des Vorstands möglich.

§ 10 Bezuschussungen der Trainerausbildung

Die Trainerausbildung eines Vereinsmitglied kann durch den Verein bezuschusst werden. Dafür ist ein schriftlicher Antrag des Vereinsmitgliedes beim Vorstand vorzulegen. Die Höhe der Bezuschussung wird durch den Vorstand festgelegt und beträgt max. 40% der Gesamtkosten. Voraussetzung für die Bezuschussung ist eine nachhaltige Tätigkeit des Mitglieds im Verein (mind. 2-jährige Übungsleitertätigkeit nach Abschluss der Trainerausbildung). Wird die Übungsleitertätigkeit für den Verein vor der vereinbarten Frist von 2 Jahren beendet, ist die Bezuschussung zurückzuzahlen.

§ 11 Vertretungsmacht des Vorstands nach § 26 BGB

Die Vertretungsmacht des Vorstands im Sinne des § 26 BGB (Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister) ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften, die einen Maximalwert von 500 € überschreiten, die Einwilligung des Vorstands erforderlich ist.

§ 12 Bußgelder

- (1) Die Aussprache einer Geldbuße in Höhe von 15 bis 150 € ist nach § 8 der Satzung zulässig. Voraussetzung und Verfahren regelt § 9 der Satzung.
- (2) Für bestimmte Tatbestände (z.B. Nichterbringung von Versorgungsleistungen) ist die Höhe des jeweils zu zahlenden Bußgeldes in der Stall- und Objektordnung, Teil Vereinsstrafen, geregelt.
- (3) Wie in der Satzung, §7, geregelt, und durch die Mitgliederversammlung beschlossen, müssen zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres die von den festgelegten 20 Arbeitsstunden nicht abgeleiteten Arbeitsstunden zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes finanziell beglichen werden. Grundlage dafür ist der gesetzlich gültige Mindestlohn von z. Z. 9,82 €/h. Dieser Betrag wird für jede nicht geleistete Arbeitsstunde berechnet.
- (4) Neue ordentliche Mitglieder, die nach dem 01.01. des jeweiligen Jahres in den Verein eingetreten sind bzw. ordentliche Mitglieder, die vor dem 31.12. des jeweiligen Jahres aus dem Verein ausgetreten sind oder die ordentliche Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft umgewandelt haben, müssen die Arbeitsstunden anteilig für die Zeit ihrer ordentlichen Mitgliedschaft erbringen. Nicht geleistete Arbeitsstunden sind wie in (3) geregelt, finanziell abzugelten.

§ 13 Ausnahmeregelungen

Vereinsregister: Amtsgericht Dresden, VR 332

Vereinsnummer: VR 332

Vertretungsberechtigter Vorstand:

Ernst-Martin Schröder (Vorsitzender)

Katharina Langton (Stellvertretende Vorsitzende)

Lara Juffa (Schatzmeisterin)

Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden

IBAN: DE57 8505 0300 3120 2543 38

BIC : OSDDDE81XXX



In begründeten Ausnahmefällen (z.B. soziale Härtefälle) können auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds von dieser Finanzordnung abweichende Vereinbarungen - zeitlich befristet - mit dem Vorstand getroffen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung ist in der vorliegenden Form vom Vorstand beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 mit Änderung vom 04.04.2022 in Kraft.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Reitstunden für Nichtmitglieder (Kundenreiten)/zusätzliche Reitstunden für OM

Zur Unterstützung des ideellen Zweckbetriebes bietet der Verein Reitstunden für Nichtmitglieder bzw. zusätzliche Reitstunden für ordentliche Mitglieder an. Diese Reitstunden werden pro Stunde bezahlt und sind nur nach Terminvereinbarung mit dem zuständigen Reitlehrer/Übungsleiter und dessen Aufsicht durchführbar.

Preisliste

Reitstunde	Reitzeit	Preis	10er-Karte	Inhalt
Gruppenstunde*	45 min	17 €	150 €	2-4 Personen reiten gleichzeitig und bereiten ihre Pferde selbständig vor und nach
Einzelstunde* (auch Longe)	30 min	20 €	180 €	nur 1 Person reitet, Longenunterricht für Anfänger oder intensiver Einzelunterricht für Fortgeschrittene, Reitschüler bereitet sein Pferd selbständig vor und nach
Einsteigerstunde	30 min (Gesamtzeit 1,5 h)	25 €	-	mit Komplettbetreuung vor und nach dem Reiten, der Reitschüler lernt, das Pferd selbst vor- und nachzubereiten (putzen, satteln, trensen, führen), hat er dies gelernt, kann er Gruppen- oder Einzelstunden buchen
Ausritt ins Gelände*	1,5 h	22 €	-	Geländeritt für regelmäßige Reitschüler in der Gruppe (2-6 Pers.) entsprechend des Ausbildungsstandes
Reitstunde für OM	45 min	10 €	-	<i>i. d. R. als Gruppenreitstunde</i>

* Vereinbart wird der Anfang der Reitstunde, zu der der Reitschüler mit seinem gesattelten Pferd bereitstehen soll.